

## Geschäftsordnung des Pfarrerausschusses der EKHN

(nach § 7 Abs. 2 PfAG)

### Fassung vom 21.04.2021, neu beschlossen am 07.09.2022

Der Pfarrerausschuss (kurz: PA) ist ein durch Art. 58 der Kirchenordnung verfassungsmäßiges, nicht korporiertes Organ der Gesamtkirche in der EKHN. Der PA vertritt – gemäß der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss – die (ordinierten, im Dienststehende) Pfarrpersonen bei der Landeskirche hinsichtlich deren Ansprüche, Interessen nach innen und außen. Der PA wirkt mit bei Berufungen, Wahlen, Personalangelegenheiten, Gesetzesvorhaben und Verordnung. Er beteiligt sich zudem an der Zukunftsgestaltung der evangelischen Kirche durch eigenständige Impulssetzungen, Themendiskussionen und Problemanzeigen. Der PA und seine Mitglieder agieren unabhängig von Weisungen Dritter und auf der Grundlage der Rechtsordnungen der EKHN.

#### § 1 Der Pfarrerausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Pfarrerausschuss besteht aus seinen gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Stellvertretende Mitglieder stehen Mitgliedern gleich, wenn diese ein Mitglied vertreten. <sup>3</sup>Die Vertretung eines Mitglieds ist unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Der PA bestimmt die inhaltlichen Ausrichtungen, Stellungnahmen sowie Themen pastoraler Vertretung.
- (3) <sup>1</sup>Der PA organisiert sich in Sitzungen, Ausschüssen und Beauftragungen von Mitgliedern.  
*[HINWEIS: Mögliche Ausschüsse siehe Anlage A: Beistandsausschuss (Begleitung und Unterstützung in Individualfällen), Synodenausschuss (Begleitung der synodalen Verfahren und Prozesse), KL-Ausschuss (Begleitung aller Kirchenleitung und Verwaltungsaspekte), EKD-Ausschuss (Begleitung aller Verfahren außerhalb EKHN und zu anderen PA)]*
- (4) <sup>1</sup>Der PA kann Aufgaben bzw. Entscheidungskompetenzen des PA auf Ausschüsse übertragen. <sup>2</sup>In jeden Ausschuss sind mindestens zwei Mitglieder zu berufen, von denen ein Mitglied die Leitung des Ausschusses übernimmt. <sup>3</sup>Stellvertretende Mitglieder und weitere Fachpersonen können in die Ausschüsse unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht berufen werden. <sup>4</sup>Für Beschlussfassung gelten die Regeln der Geschäftsordnung analog. <sup>5</sup>Der Vorsitz des PA hat Beschlüsse aus übertragenen Entscheidungskompetenzen zu administrieren. <sup>6</sup>Sofern der Vorsitz des PA die Beschlüsse von Ausschüssen nicht umsetzt, sind diese zur abschließenden Beschlussfassung der nächsten Sitzung vorzulegen. <sup>7</sup>In den PA Sitzungen berichten die Ausschüsse über ihre Arbeit.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in Sitzungen oder in Umlaufverfahren gefasst.  
<sup>2</sup>Beschlüsse in Sitzungen sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (=Sitzungsmehrheit) zustimmt.  
<sup>3</sup>Beschlüsse des PA im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit der nach Wahlordnung zum Kirchengesetz des Pfarrerausschusses [Nr. 751 Rechtssammlung] bestimmten Mitglieder (= Absolute Mehrheit des PA). Widerspricht ein Mitglied dem Umlaufverfahren innerhalb von 2 Tagen, so ist der Beschlussantrag auf der nächsten Sitzung zu verhandeln. <sup>4</sup>Umlaufbeschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll ebenso aufzunehmen wie auch Beschlüsse von Ausschüssen des PA.
- (6) <sup>1</sup>Wahlen im PA erfolgen geheim und mit Stimmzettel. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung bestimmt ein weiteres, nicht kandidierendes Mitglied zur Auszählung. <sup>3</sup>Sofern die Sitzungsleitung kandidiert, geht die Wahlleitung auf das dienstälteste Mitglied über, welches nicht kandidiert.  
<sup>4</sup>Auf dem Stimmzettel ist der Name der Person zu notieren, die das Mitglied wählen will. Ein leerer Stimmzettel wird als Enthaltung gewertet. <sup>5</sup>Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>6</sup>Stimmt ein anwesendes Mitglied nicht ab, so wird diese Weigerung als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (7) <sup>1</sup>Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Auftrag des PA. <sup>2</sup>Die zugesprochenen Seelsorge- und auferlegten Verschwiegenheitsverpflichtungen sind zu wahren.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit und zur Übernahme von Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Sofern ein Mitglied nicht in der Lage ist, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen bzw. seine Aufgaben als Mitglied wahrzunehmen, soll es sein Amt zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Ist ein Mitglied mehr als drei Monat verhindert, hat es frühzeitig seine Aufgaben an die Stellvertretung zu übergeben. <sup>4</sup>Will die Kirchenleitung ein Mitglied des PA ohne dessen Zustimmung in den Wartestand versetzen (§ 8 PfAG), ist der PA vorab zu informieren und zu hören.
- (9) <sup>1</sup>Der PA berichtet mindestens einmal jährlich in den Pfarrversammlungen der Propsteien über seine Arbeit.

#### § 2 Konstituierung des neu gewählten PA

- (1) <sup>1</sup>Die gewählten Mitglieder konstituieren den neugewählten Pfarrerausschuss in der ersten Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch das dienstälteste Mitglied, welches an der konstituierenden Sitzung teilnehmen kann. <sup>2</sup>Die Kirchenverwaltung erstellt frühzeitig eine Kontaktliste aller Mitglieder des neu gewählten PA nach Dienstalter.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung zur konstituierenden Sitzung und dem voraus laufenden Treffen mit dem bisherigen PA ist mit Angabe der Tagesordnung, -ort und -dauer mindestens 4 Wochen vor dem Termin zur konstituierenden Sitzung den neugewählten Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Der konstituierenden Sitzung geht ein gemeinsames Treffen des bisherigen PA und des neu gewählten PA unmittelbar voraus (in der Regel die letzte Sitzung des amtierenden PA), in dem der bisherige PA über seine Arbeit, laufende Verfahren, den Stand der Ausschüsse sowie weitere Themen Bericht informiert.
- (5) <sup>1</sup>Das dienstälteste, gewählte, anwesende Mitglied eröffnet die erste Sitzung des PA und bestimmt die Protokollführung und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzende/n.
- (6) <sup>1</sup>Der PA stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Anzahl der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anhand der Veröffentlichung im Amtsblatt fest. <sup>2</sup>Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind namentlich im Protokoll zu erfassen.
- (7) <sup>1</sup>Der PA legt in der konstituierenden Sitzung seine Geschäftsordnung fest; zumindest aber das Wahl- bzw. Beschlussprocedere. <sup>2</sup>Ist in der konstituierenden Sitzung keine Einigkeit hinsichtlich einer Geschäftsordnung oder des Wahl- bzw. Beschlussprocedere getroffen worden, gelten die Regularien nach § 41 KGO.
- (8) <sup>1</sup>Der PA wählt sodann eine/n Vorsitzende/n des PA. <sup>2</sup>Sofern eine Personaldebatte gewünscht ist, haben die Kandidaten bzw. Kandidatinnen den Raum zu verlassen.
- (9) <sup>1</sup>Nach erfolgter Wahl geht die Sitzungsleitung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über.

### § 3 Wahl des Vorsitzes

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitz des PA besteht aus der/dem Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die gewählte Mitglieder des PA sein müssen.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten - und sofern nötig, zweiten - Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des PA auf sich vereint. <sup>2</sup>Sofern diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint (=Sitzungsmehrheit). Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen für den Vorsitz des PA erfolgen in der konstituierenden Sitzung bzw. nach Rücktritt, Ausscheiden, [noch zu besprechen:< Verhinderung (siehe § 2 Abs. 4) oder Abwahl] spätestens in der zweiten auf den Rücktritt oder Abwahl folgenden Sitzung.
- (4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Vorsitzes mehr als drei Monate verhindert, hat es frühzeitig die Geschäfte zu übergeben. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied des Vorsitzes mehr als fünf Monate verhindert, ist nach Mitteilung, Kenntnis oder Feststellung der Verhinderung neu zu wählen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Abwahl ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des PA dies beantragen. <sup>2</sup>Die Abstimmung zur Abwahl ist geheim. <sup>3</sup>Für die Abwahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. <sup>4</sup>Ist die Abwahl erfolgreich, kann unmittelbar neu gewählt werden.
- (6) <sup>1</sup>Ausscheidende, zurückgetretene [verhinderte oder abgewählte] Mitglieder des Vorsitzes haben unverzüglich die Geschäftsunterlagen an die nachfolgende Person zu übergeben.

### § 4 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende
  1. repräsentiert den PA nach innen und außen,
  2. führt die laufenden Geschäfte, [Klärung: das Dienstsiegel] und leitet die Geschäftsstelle,
  3. plant und leitet die Sitzungen des PA,
  4. bereitet Beschlüsse vor, bringt sie zur Abstimmung und führt die Beschlussergebnisse aus,
  5. [wird gestrichen]
  6. berichtet vor Beschluss der Tagesordnung über vorangegangene Beschlüsse, Entscheidungen, Beteiligungen oder Anfragen; idealerweise zu Beginn der Tagesordnung,
  7. kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und ist entsprechend einzuladen,
  8. erstellt die Informationsberichte zur Arbeit des PA [vgl. § 1 Absatz (9)],
  9. steht dem neugewählten PA für die Gestaltung der konstituierenden Sitzung zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die/der stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte des Vorsitzes in Abwesenheit, Verhinderung, Ausscheiden, Rücktritt oder Abwahl der/des Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Personen des Vorsitzes können Aufgabengebiete, Zuständigkeiten und Verantwortungen aufteilen. <sup>2</sup>Der PA ist zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Ist eine Person des Vorsitzes persönlich betroffen, vertritt die andere Person aus dem Vorsitz. <sup>2</sup>Sind beide Personen des Vorsitzes betroffen, vertritt das dienstälteste Mitglied.
- (5) <sup>1</sup>In-Sich-Geschäfte oder administrative Akte, die einen Interessenkonflikt ergeben, sind ausdrücklich untersagt.

### § 5 Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen des PA und seiner Ausschüsse (einmütig) können als Präsenzveranstaltungen, per Videokonferenzen oder in einer Mischform stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Der Sitzungen des PA sind nicht öffentlich. Gäste könnten auf Antrag zugelassen werden. (einmütig)
- (3) <sup>1</sup>Stellvertretende Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil. <sup>2</sup>Beauftragte für Schwerbehinderte im Pfarrdienst können mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind einzuladen.
- (4) Raus (6/3/1)
- (5) <sup>1</sup>Dritte können beratend durch den Vorsitz hinzugezogen werden. (7/2/1)

- (6) <sup>1</sup>Die Termine der Sitzungen, deren Dauer, Anzahl und Tagungsorte werden im PA abgestimmt. <sup>2</sup>Die Termine sollen nach Möglichkeit (einstimmig) eine Teilnahme an regionalen Pfarrkonventen berücksichtigen. (Streichen 4/6/0)
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitz kann jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Sitzung des PA muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.
- (8) <sup>1</sup>Einladungen zu Sitzungen ergehen mit Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort (bzw. der Zugangs- und Kontaktdaten), Datum, Uhrzeit, geplanter Dauer, der Tagesordnungspunkte und der Protokollzuständigkeit. <sup>2</sup>Das Protokoll der letzten Sitzung ist der Einladung beizufügen, sofern es nicht schon vorab versandt wurde. <sup>3</sup>Anträge oder Tagesordnungspunkte eines Mitgliedes sind aufzunehmen, wenn diese mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorsitz vorliegen. <sup>4</sup>Jede Tagesordnung soll Raum für sonstige, verschiedene bzw. akute Themen der Mitglieder bieten. <sup>5</sup>Die Einladungsfrist kann in begründeten Fällen verkürzt werden.
- (9) <sup>1</sup>Die Sitzung beginnen mit Losung bzw. Lehrtext oder einer kurzen Besinnung und mit Gebet.
- (10) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen. <sup>2</sup>Beschlussfähig ist der PA, wenn mindestens die Mehrheit der Stimmberechtigten (absolute Mehrheit des PA) anwesend ist. <sup>3</sup>Ist der PA nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitz erneut ein. <sup>4</sup>In der erneuten Einladung mit derselben Tagesordnung ist zu vermerken, dass diese Sitzung beschlussfähig ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) <sup>1</sup>Beim Aufruf der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmt. (8/0/2)
- (12) <sup>1</sup>Beschlüsse werden – sofern nichts anderes in dieser Geschäftsordnung festgelegt ist – mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. <sup>2</sup>Die Änderung der Geschäftsordnung muss mit Mehrheit der rechtlich festgelegten Zahl der Mitglieder gefasst werden. (einstimmig)
- (13) <sup>1</sup>Geheime oder namentliche Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. <sup>2</sup>Wahlen sind geheim. <sup>3</sup>Die geheime Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt – sofern nicht reine Präsenzsitzung stattfindet – per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn Sie eine geheime Abstimmung sicherstellen. (einstimmig)

## § 6 Mitwirkungen

- (1) <sup>1</sup>Jegliche Form der Mitwirkung des PA und seiner Mitglieder setzt eine frühzeitige und hinreichende Information voraus. <sup>2</sup>Informationen zur Mitwirkung obliegen den zuständigen Stellen bzw. Organen. <sup>3</sup>In Einzelfällen entscheidet der PA, ob die Informationen rechtzeitig bzw. hinreichend ergangen sind. <sup>4</sup>Festgestelltes Fehlverhalten der zuständigen Stelle oder des Organs kann gerügt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der individuelle Beistand von berufenen pastoralen Personen obliegt den Mitgliedern des PA; vorrangig nach Propsteizugehörigkeit. <sup>2</sup>Sofern ein Mitglied einer berufenen pastoralen Person in einem Verfahren beisteht, hat es den Vorsitz darüber zu informieren. <sup>3</sup>Der PA kann Mitglieder bevollmächtigen, Mitwirkungen, Ansichten und Stellungnahmen des PA einzubringen. <sup>4</sup>Der Beistand bei Gesprächen oder Verhandlungen ist formal ohne inhaltliche Details zu erfassen.
- (3) <sup>1</sup>In Absprache mit Vorsitz bzw. mit dem beauftragten oder zuständigen Mitglied und den zuständigen Stellen können Auskunftspersonen, Rechtsbeistände und Gutachter\*innen zu den Gesprächen eingeladen werden, sofern die Person, die vertreten wird, zustimmt.
- (4) <sup>1</sup>Sofern der PA Stellungnahmen aufgrund rechtlich zugestander Mitwirkung abgibt oder abzugeben hat, erfolgen diese durch den Vorsitz, durch einen zuständigen Ausschuss oder durch ein vom PA bestimmtes Mitglied. <sup>2</sup>Stellungnahmen sind vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Ggf. stellt der Vorsitz den Inhalt der Stellungnahme zur Abstimmung.

## § 7 Geschäftsstelle, Budget, Kostenerstattung

- (1) <sup>1</sup>Der PA berät und beschließt jährlich die Budgetanmeldungen für das Folgejahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Kosten der Geschäftsstelle (in der Regel beim Vorsitz) reicht der Vorsitz zur Erstattung an die Kirchenverwaltung weiter.
- (3) <sup>1</sup>Die Kostenerstattung für Auslagen der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorsitz. <sup>2</sup>Der Vorsitz reicht Anträge an die Kirchenverwaltung zur Erstattung weiter.
- (4) <sup>1</sup>Die Kostenerstattung Dritter wird durch den Vorsitz geprüft und an die Kirchenverwaltung zur Erstattung weitergereicht.

Einstimmig beschlossen durch den PA am 07.09.2022 (Beschluss: Einstimmig)  
07.09.2022

Siegel/Stempel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r

